

Erläuterungen zur Vorlage „Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften. Auftrag und pastorale Dienste heute“

Von Anselm Schulz OSB, Schweiklberg

In den wenigen Wochen, die bis zur Behandlung des sogenannten Ordenspapieres in erster Lesung auf der Vollversammlung der Synode zu Würzburg am Beginn des Jahres 1973 noch verbleiben, werden in verschiedenen Zeitschriften und sonstigen Medien Beiträge zur Erläuterung des Dokumentes erscheinen. Mit gutem Grund wird man bei den einzelnen Veröffentlichungen auf den jeweiligen Leserkreis Rücksicht nehmen, der durch eine derartige Einführung vor allem erreicht und angesprochen werden soll. Die Zeitschrift „Ordenskorrespondenz“ hat einen einigermaßen überschaubaren Adressaten; es sind die Orden und wahrscheinlich — wenn auch nicht nach der Absicht der Herausgeber — in erster Linie die Führungskräfte der geistlichen Gemeinschaften in Deutschland.

I. ALLGEMEINE CHARAKTERISTIK DER VORLAGE

1. Vielen Gliedern in den Orden und in den anderen geistlichen Gemeinschaften wird die „Einleitung“ des vorliegenden Dokumentes aus der Seele sprechen. Die Situationsanalyse, wenn auch in der Angabe von Fakten keineswegs erschöpfend, darf als ausgesprochen realistisch bezeichnet werden. Die Erfahrung des letzten Jahrzehnts hat darin ihren Niederschlag gefunden. Man hätte sich vielleicht nur gewünscht, daß schon im Ansatz etwas Hoffnung zur Sprache käme, doch diese Akkorde haben in der gegenwärtigen Fassung des Dokumentes am Ende ihren Platz und bilden seinen ermutigenden Ausklang. So wird man Eingang und Abschluß der Vorlage hinsichtlich ihres Aussagezieles zusammenschauen müssen. Dieses kann als ein Bemühen um die Bewältigung der gegenwärtigen Situation in den Orden und in den anderen geistlichen Gemeinschaften der Kirche Deutschlands aus dem Glauben bezeichnet werden. Und unter dieser Rücksicht trifft gerade der Eingang der Vorlage eigentlich ins Schwarze; denn es ist ja geradezu das unveräußerliche Merkmal einer christlichen Glaubenshoffnung, daß sie den Blick vor der Wirklichkeit nicht verschließt, sondern die Gegebenheiten ungeschminkt zur Kenntnis nimmt. Dann bieten sich aber einige Sätze des Epilogs der Vorlage geradezu als Lesehilfe für das ganze Dokument an. Darin wird nämlich erklärt: Die Synode richtet „an sie (die Orden und die anderen geistlichen Gemeinschaften) die Bitte, sich der Situation zu stellen und Gottes Anruf in ihr zu erkennen, damit Neues in ihnen und durch sie wachsen kann. Wandlungen und Belastungen, denen sie sich ausgesetzt finden, dürfen nicht zur Resignation verleiten; sie sind ein Teil der Krise, von der die ganze Welt und auch die Kirche erschüttert werden. Wenn die geistlichen Gemeinschaften heute neue Wege gehen müssen, so bedeu-

tet das nicht, daß in der Vergangenheit alles falsch war, sondern daß sie ihren Glauben unter Beweis zu stellen haben. Dazu gehört auch die Bereitschaft, immer wieder Gewohntes zu verlassen und ins Unbekannte aufzubrechen“.

2. Die Kirche Deutschlands macht sich die Sorgen ihrer Orden und aller ihrer geistlichen Gemeinschaften zu eigen. Sie erblickt in ihnen ein unaufgebbares Stück ihrer eigenen Existenz als Kirche Jesu Christi. Ausgehend von bekannten Tatsachen und Beobachtungen, dem nicht zu leugnenden großen Beitrag der Orden in der Vergangenheit einerseits und ihrem augenblicklichen Angesiedeltsein auf der Schattenseite des kirchlichen Lebens bis zu ihrer Verdrängung im Bewußtsein weiter Kreise der deutschen Kirche andererseits, will die Synode um neues Verständnis und um die Solidarität aller Gläubigen für ihre geistlichen Gemeinschaften werben: „Wie sie (die Orden und geistlichen Gemeinschaften) für die ganze Kirche da sind, so müssen sie auch von der ganzen Kirche mitgetragen werden. Wenn man in den Gemeinschaften zu einem oft schweren Neuaufbruch bereit ist, so ist es an den Gemeinden, den Gnadengaben, die Gott schenken will, Raum zu schaffen und sie zu fördern.“

3. Die Vorlage nimmt also beide Teile der einen Kirche ausdrücklich in den Blick. Sie spricht im ersten großen Hauptteil (A) die Orden und die anderen geistlichen Gemeinschaften an und wendet sich anschließend (B) an die Bistümer und alle Gemeinden, um auch ihnen die Sorge für ihre geistlichen Gemeinschaften eindringlich vor Augen zu führen.

4. Die besondere oft gesamtkirchliche Ausrichtung der Orden verbietet es der Kirche eines Landes, in deren innere Belange unmittelbar einzugreifen. Die Synode bekennt sich zu diesen Grenzen und verzichtet deshalb in der Vorlage auf die Anwendung der durch das Statut an sich zulässigen Rechtsformen, der Anordnungen und Voten. Sie kleidet ihre Aussagen in die Sprache der brüderlichen Empfehlung.

5. Die Ausführungen, die an die Orden und geistlichen Gemeinschaften selber gerichtet sind, bilden das Kernstück der Vorlage, aber auch sie sind Äußerungen einer P a s t o r a l - Synode und sprechen daher hauptsächlich von dem Auftrag und dem pastoralen Dienst (vgl. den Untertitel der Vorlage), dessen Durchführung von den geistlichen Gemeinschaften heute zum Nutzen des Gottesvolkes in Deutschland und darüber hinaus erwartet wird. Die Verengung der Perspektive auf die spezifisch deutschen Verhältnisse ist mit Einschränkungen ein beklagenswerter Nachteil der Vorlage, da doch die Orden und auch die anderen geistlichen Gemeinschaften noch immer die Hauptträger der Glaubensverkündigung in den nichtchristlichen Ländern sind.

6. Ungeachtet seines pastoralen Schwerpunktes und der damit verbundenen Praxisbezogenheit der Weisungen ist das Dokument auch um eine

solide theologische Grundlegung bemüht. Dabei wird aber auf eine bloße Wiederholung der Aussagen des Konzils, speziell des Ordensdekrets und seiner Ausführungsbestimmungen, absichtlich verzichtet.

Der Vorlage über die Orden und die anderen geistlichen Gemeinschaften liegt ein gewandeltes Selbstverständnis vom primären Sinn der Institute zugrunde. Das drückt sich schon in den Überschriften des ersten Hauptteiles: „Der Dienst der geistlichen Gemeinschaften. Der Grundauftrag“ aus. Geistliche Gemeinschaften sind Gaben Gottes an sein Volk und haben in der Kirche Aufträge wahrzunehmen, die ihrem je spezifischen Charisma besonders gemäß sind. Die geistlichen Gemeinschaften stehen insgesamt unter dem Vorzeichen des Dienstes für Gott und die Mitmenschen. Das Moment der persönlichen Heiligung, die eigene Vollkommenheit des einzelnen Ordenschristen, tritt demgegenüber zurück. Sie wird nicht ausgeschlossen oder geleugnet, aber man ist der ehrlichen Auffassung, daß im Grunde allein der redliche Dienst in der Kirche und in sonstigen Bereichen unserer Welt auch die persönliche Vollendung des Dienenden unter dem Beistand des Heiligen Geistes schenken wird.

II. ZU DEN EINZELNEN AUSSAGEN DER VORLAGE ÜBER DIE ORDEN UND ANDERE GEISTLICHE GEMEINSCHAFTEN ad A. I. a.) „Wesen des Grundauftrags“

Es gibt ungeachtet der anerkannt berechtigten Verschiedenheiten in den Gnadengaben und Zielsetzungen ein geistliches Fundament, das allen kirchlichen Gruppen gemeinsam ist, die sich auf eine vom Evangelium bestimmte Lebensordnung verpflichtet haben. Die Vorlage umschreibt diese Basis mit dem Begriff „Grundauftrag“. Sein wesentliches Merkmal ist eine Verfügbarkeit für Gott und die Menschen, die alle innerweltlichen Zielsetzungen hinter sich läßt. Der Grundauftrag „besteht darin, daß sie (die Orden und die anderen geistlichen Gemeinschaften in der Kirche) durch eine Gestaltung des Lebens, die ohne den Gott der Verheißung von vornherein sinnlos wäre, das in Jesus Christus angebrochene Heil bezeugen und deutlich machen“ (1). „Die wesentlichen Elemente des einen und für alle geistlichen Gemeinschaften gleichen Grundauftrags sind das Gebet, das Wirken für das Heil der Mitmenschen und das Leben in Gemeinschaft“ (4). Angesichts der verschiedenen Zielsetzungen und der unterschiedlichen Aufgaben können die Gewichte unter den drei Hauptelementen in den einzelnen Gruppen nicht völlig gleichmäßig sein, aber sie sind „nicht voneinander abtrennbar. Sie müssen in jeder Gemeinschaft ihren Ort haben, die sich aus dem Evangelium versteht“ (4).

Der Grundauftrag aller geistlichen Gemeinschaften, der sich natürlich aus dem Mutterboden einer lebendigen christlichen Existenz nährt, umschließt die Zusage an eine ausdrücklichere Form der Nachfolge Christi,

und zwar entweder in der Gestalt der drei klassisch gewordenen evangelischen Räte oder doch in einem Leben, das von ihrem Geist geprägt ist (vgl. nr. 3).

Das Dokument gibt dafür eine doppelte Motivation (vgl. nr. 3). Ehelosigkeit, Armut und Gehorsam bedeuten einmal Entsagung und nehmen als solche teil „an dem Todesschicksal, zu dem Jesus sich frei entschieden hat“; sie eröffnen aber zugleich „Wege in die Freiheit von sich selbst, für Gott und die Mitmenschen“. Sehr realistisch wird betont, daß eine echte Erneuerung des geistlichen Lebens in den Orden ohne die klare und entschiedene Übernahme dieser Grundinhalte ohne Wirkung bleiben muß; dabei wird im Hinblick auf die Bedeutung der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen in der gegenwärtigen innerkirchlichen Auseinandersetzung darauf besonderes Gewicht gelegt. Vom Glaubensweg einer solchen Erneuerung in eine noch unbekannt Zukunft heißt es im Nachwort: „Für diesen Weg ist nicht nur Sachkenntnis und Klugheit erforderlich, sondern vor allem Mut zur eigenen Berufung.“

Die Zielvorstellung einer jeden geistlichen Gemeinschaft ist die Jünger-gemeinde Jesu (vgl. nr. 2). Die Verwirklichung dieses Leitbildes bleibt eine stets neu zu bewältigende Aufgabe, die auch deshalb zu leisten ist, damit allen Glaubenden durch das Leben „das Entscheidende und Unterscheidende christlicher Existenz“ verkündet wird (vgl. nr. 5).

ad A. I. b.) „F o l g e r u n g e n “

Der Grundauftrag der geistlichen Gemeinschaften, die Berufung zur ungeteilten Christusliebe, darf keine Leerformel bleiben. Er schließt deshalb notwendig eine Reihe von Folgerungen an die Adresse der geistlichen Gemeinschaften ein. Diese werden von dem Dokument in einer bemerkenswert offenen Sprache benannt. Sie seien hier zunächst stichwortartig angeführt:

1. Der Primat des Geistlichen: Die überzeugende Hingabe an Gott und an die Menschen mit dem Ziel der geistlichen Hilfe für andere.
2. Der Mut zum zweckfreien, zum innerweltlich nicht Aufrechenbaren.
3. Der Grundauftrag ist nicht losgelöst, sondern mitten in den Aufgaben der Zeit und der Welt einzulösen. Das Ineinander von geistlichem Leben und innerweltlicher Arbeit ist geradezu das Glaubwürdigkeitskriterium für gelebte Spiritualität.
4. Der Grundauftrag beinhaltet klare Prioritäten, die durch das Evangelium Jesu Christi gesetzt sind; deshalb hat der Dienst an all denen den Vorzug, die im Leben auf irgendeine Weise zu kurz gekommen sind.
5. Um den Grundauftrag im Sinne der Kirche erfüllen zu können, müssen sich die geistlichen Gemeinschaften in das Ganze des Gottesvolkes einordnen und mit allen seinen Gliedern zusammenarbeiten. Die berechnete Eigenart der Orden bleibt davon unberührt.

Den Schlußsatz des Abschnittes A. I. b.) darf man auf alle Folgerungen anwenden: „Anders (d. h. ohne Berücksichtigung aller dieser Konsequenzen) können sie (die geistlichen Gemeinschaften) nicht ihren Beitrag geben zum gemeinsamen Zeugnis für einen Glauben und eine Liebe, die größer sind als die Möglichkeiten und Machbarkeiten dieser Welt.“

An diese Folgerungen seien noch ein paar Bemerkungen geknüpft, die ihre Eigenart ins rechte Licht rücken: So ist einmal auf die insgesamt doch sehr ausgewogene, um Integration bemühte Darstellung der Folgerungen hinzuweisen. Zudem verbindet sich mit dem redlichen Abwägen möglichst vieler Gesichtspunkte und dem Verzicht auf gefährliche einseitige Überspitzungen ein praxisbezogenes Problembewußtsein. Zur Veranschaulichung dieser Beobachtungen seien einige Weisungen im Auszug wörtlich angeführt. So sagt beispielsweise die Folgerung 2 über das Verhältnis von verantwortlicher Rationalisierung und gesundem Leistungsdenken zu dem unaufgebbaren Moment des Zweckfreien im geistlichen Grundauftrag: „Ohne Zweifel hat auch in den geistlichen Gemeinschaften, insbesondere in den großen Kommunitäten und Verbänden, eine funktionsgerechte Leitung und Verwaltung ihren Platz . . . für die Rationalisierung ihrer Arbeiten und Werke ist das gerade heute wichtig. Hier gilt es manches aufzuholen. Dabei kann den Gemeinschaften aber leicht jenes Moment des Zweckfreien, das ihren Grundauftrag zuinnerst kennzeichnet, und damit der Mut zu dem im Verständnis der Welt Unrentablen, ja Unsinnigen verloren gehen. . . . Nur dort, wo der Raum der Freiheit von innerweltlichen Zwecken gewahrt bleibt, haben die geistlichen Gemeinschaften eine kritische Funktion. . . .“ Noch deutlicher spiegelt sich dieses Ringen um eine sachgerechte Bewältigung der anstehenden Probleme in der Folgerung 3 über das unauflösliche Ineinander von „Geistlichem“ und „Weltlichem“. Mit dem Aspekt des Zweckfreien, Unrentablen innerhalb des Grundauftrags ist „nicht einer Abtrennung des Grundauftrags von den Aufgaben der Zeit und Welt das Wort geredet. Er muß in diesen selbst erfahrbar sein. Das setzt voraus, daß Gebet, Meditation, Kontemplation, Liturgie, die im Leben aller geistlichen Gemeinschaften einen entscheidenden Platz behalten müssen, zu den innerweltlichen Aufgaben einen engen Bezug haben. Solche Zuordnung verbietet die Flucht in eine weltlose Innerlichkeit, die den Anrufen Gottes mitten in den Ereignissen und Aufgaben des Tages nicht gerecht wird. Aus der gemeinsamen Rückbindung an den Dienst Jesu muß die Einheit von 'Geistlichem' und 'Weltlichem' immer neu angestrebt werden; nur so kann der Grundauftrag eindeutig bleiben und konkret werden“.

Bei alledem verzichtet das Dokument als ganzes und in den hier zu besprechenden Folgerungen im besonderen nicht auf eine hinreichende Konkretion des geistlichen Grundauftrages. Man akzeptiert eine funktionsgerechte Leitung und Verwaltung für den internen Bereich; die

Rationalisierung der Arbeiten und Werke wird bejaht. Anschauliche Beispiele für eine überzeugte Verwirklichung der Einheit von „Geistlichem“ und „Weltlichem“ werden erwähnt: u. a. ein Gebetsdienst, der über die Gruppe hinaus Gemeinschaft stiftet; ein kommunitäres Gemeinschaftsleben, das Außenstehende, vor allem Freunde, Mitarbeiter, Gäste, Notleidende und Suchende miteinbezieht; die Lebensweise, die sich vom Wohlstandsdenken bewußt trennt; die Arbeit, die nicht auf Profit und Prestige aus ist.

Die Synodenkommission VII gibt in ihrer Vorlage der Überzeugung Ausdruck, daß allein durch solche Konkretionen des Grundauftrags „das Leben nach den evangelischen Räten an Unmittelbarkeit gewinnt und glaubwürdiger wird“ (vgl. nr. 3).

Was vorausgehend zu dem allgemeinen Duktus der Folgerungen aus dem Grundauftrag der geistlichen Gemeinschaften gesagt wurde, findet seine volle Bestätigung in dem zweiten großen Abschnitt, der sich gleichfalls unmittelbar an die Orden und geistlichen Gemeinschaften richtet. Er trägt die Überschrift „Konkrete Aufgaben“.

ad A. II. „Konkrete Aufgaben“

Der Gliederung dieses Teiles liegt ein sehr nüchternes, aber gerade deshalb wirklichkeitsgerechtes Prinzip zugrunde. Die Überlegung lautet: Wer konkrete Formen anstrebt, darf drei Schritte nicht unterlassen, sondern muß sie nacheinander tun. Er hat die Pflicht, das Bisherige zu überprüfen und die überkommenen Ziele, Dienste und Werke an den Erfordernissen der gegenwärtigen Situation in Kirche und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu messen (vgl. a). Daraus ergibt sich von selbst die Einsicht, daß ein bloßes Weiterführen überlieferter Aufträge, auch unter veränderten Bedingungen, allein nicht ausreicht. Geistliche Erneuerung mit dem Willen zur Konkretion macht es zur Pflicht, auch neue, der gegenwärtigen Lage der Kirche in Deutschland angemessene Möglichkeiten pastoraler Wirksamkeit nach Maßgabe der eigenen Kräfte aufzugreifen (vgl. b). Soll das Reformwerk aber tatsächlich gelingen, darf man sich auch der Mühe nicht entziehen, über die erforderlichen Voraussetzungen der Erneuerung nachzudenken und diese allem zuvor zur Tat werden zu lassen (vgl. d). Schließlich ist in den großen Abschnitt A. II. über „Konkrete Aufgaben“ ein heute besonders wichtiges Thema, der „Dienst an der Einheit“ aufgenommen worden (vgl. c). Die Aktualität gerade dieser Aufgabe ergibt sich aus den verschiedensten Gründen; hier seien nur ein paar Hinweise auf den Zusammenhang mit den heute anstehenden Problemen angemerkt: das neue Amtsverständnis in der Kirche als Dienst an der Einheit; der ökumenische Zug der Zeit, der alle christlichen Kräfte für eine sichtbare Kirche zu mobilisieren sucht, und nicht zuletzt die notvolle Erfahrung der Gegenwart, die uns zeigt, wie schwer menschliches Zusammenleben gelingen will. Aus solchen und noch aus

mancherlei anderen Gründen sind gerade die geistlichen Gemeinschaften aufgerufen, glaubwürdige Zeichen für ein mit bewältigten Konflikten und ausgetragenen Spannungen menschliches Miteinander in Kirche und Gesellschaft zu setzen.

Der ganze Abschnitt A. II. hat etwas Katalogartiges an sich; das hängt mit seiner Bestimmung als Aufzählung zusammen. Der Leser wird auch eigens auf den Sinn und den rechten Gebrauch der Zusammenstellung hingewiesen: „Was im folgenden über konkrete Möglichkeiten pastoraler Dienste gesagt wird, gilt nicht immer für alle Gemeinschaften. Entsprechend ihrer Verschiedenheit werden Anregungen gegeben, die den einzelnen Gruppen helfen sollen, ihre Berufung hier und heute für Kirche und Welt fruchtbar zu machen.“ Es wäre nicht nur eine Überforderung der Phantasie des Verfassers dieser Erläuterungen, sondern zugleich ein Widerspruch zu seinem Auftrag, wenn er sich an dieser Stelle bemühen würde, die vorgelegten Beispiele im Detail zu interpretieren. Der Auftrag zu einer diskreten, situationsgerechten, vielleicht bisweilen sehr schmerzlichen Prüfung der Vorschläge, die überdies weit davon entfernt sind, einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, ergeht an die Gemeinschaften im ganzen, an ihre einzelnen Glieder, und sicher vor allem an jene, die dafür in erster Linie Verantwortung tragen. Damit der Auftrag der Synode an die Orden, die Neuordnung realistisch durchzuführen, in Übereinstimmung mit dem heutigen Kirchenverhältnis gelingen kann, müßte schon in dieser Vorbereitungsphase gerade die unter nr. 4 genannte Voraussetzung nach Kräften erfüllt werden: „Die notwendigen Änderungen der Strukturen betreffen nicht nur die Lebensordnung und das Kommunitätsleben. Ihren Kern haben sie in einer Wandlung des Leitungsstils. Ein dirigistisches Verhalten, wie es das Gesicht vieler Orden bis in die jüngste Zeit hinein bestimmt hat, muß einer stärkeren Partnerschaft Platz machen, die nicht im Gegensatz zur Autorität zu stehen braucht, sondern sie stärken und entlasten kann. Alle müssen die Gemeinschaft mittragen und in verschiedenem Grad an den das Ganze betreffenden Entscheidungen beteiligt sein. Damit ist nicht nur größere Selbständigkeit gegeben, sondern zugleich tiefere Bindung gefordert. Deren wechselseitige Durchdringung kann einerseits nicht ohne Verfügbarkeit (Gehorsam) für den Herrn und füreinander durchgehalten werden und verlangt andererseits eine (von den nach den jeweiligen Satzungen verantwortlichen Leitungsgremien beschlossene und immer wieder zu überprüfende) Ordnung der Zuständigkeiten auf den verschiedenen Ebenen der Gemeinschaft. Anders wäre eine auf dem Gedanken der Bruderschaft gründende Leitung auf die Dauer nicht möglich.“

Eine solche Praxis wäre zugleich ein beredtes Zeugnis für die Fähigkeit der geistlichen Gemeinschaften, in ihren eigenen Reihen und mit allen anderen Gruppen in der Kirche tatkräftig der Einheit zu dienen (vgl. II. c).

Es sei mir fern, mit der folgenden Überlegung die Bedeutung des gegenwärtig in Deutschland möglichen innerkirchlichen Finanzausgleichs zu disqualifizieren oder auch nur herunterzuspielen. Die geistlichen Gemeinschaften in der BRD leben in einem der hochindustrialisiertesten Staaten der Welt. Unsere Gesellschaftsordnung ist dabei, Gott sei Dank, auch bemüht, soziale Härten zu überwinden. Die nachwachsende Generation in den Orden und in den anderen geistlichen Gemeinschaften bringt solche Erfahrungen wie selbstverständlich in ihr Leben auch im Kloster mit ein. Selbst wenn man das Altersproblem hier nicht zusätzlich ansprechen möchte — obgleich es ein Teil der harten Wirklichkeit ist —, so sind die Bemühungen um eine angemessene Sozialversorgung und die Eingliederung in die gesellschaftliche Ordnung durch Krankenkassen und Altersfürsorge keine Gefährdung der klösterlichen Ideale, solange der persönliche Wille zur evangelischen Armut lebendig ist. Letzterer kann ohnedies durch kein Gesetz zum Leben gebracht werden. Immerhin drohen den geistlichen Gemeinschaften heute hier auch schon Gefahren, besonders dann, wenn der Mut zur Ungesicherheit unter dem Maß von Risiko bleibt, das jeder Mensch und jeder Christ zu tragen hat. Die Synode scheut sich nicht, den Problemkreis sehr deutlich anzusprechen, der einerseits die notwendige Sorge für die Zukunft und andererseits die Pflicht zu glaubwürdigen Formen des Umganges mit Hab und Gut nach Maßgabe des Evangeliums beinhaltet. Das Evangelium Jesu hebt unter den verschiedenen Gefahren für den Jünger und sein Gottesverhältnis gerade den Reichtum als den gefährlichsten Widersacher hervor (vgl. Mk 10, 23—27). Schon das Vaticanum II hat im Ordensdekret (vgl. cap. 13) dazu ermuntert, die manchmal sehr unrealistischen, wenn vielleicht auch kindlich bezaubernden Formen der sogenannten klösterlichen Armut, die oft mehr Zeugnisse für persönliche Unmündigkeit sind, durch überzeugende neue Weisen zu ersetzen: „Die Ordensarmut beschränkt sich nicht auf die Abhängigkeit vom Obern im Gebrauch der Dinge. Die Mitglieder müssen tatsächlich und in der Gesinnung arm sein, da sie ihr Besitztum im Himmel haben (vgl. Mt 6, 20). . . . Obschon die Institute, unbeschadet der Regeln und Konstitutionen, das Recht auf Besitz alles dessen haben, was für ihr Leben und ihre Arbeiten notwendig ist, sollen sie doch allen Schein von Luxus, von ungeordnetem Gewinnstreben und von Güteranhäufung vermeiden.“ Die Synode unterstützt die Aufforderung zu neuen Formen eines bescheidenen und innerlich freien Verhältnisses zu Hab und Gut, die nur mit einem persönlichen Maß von Gewissensverantwortung allein noch zu realisieren sind. Wichtig scheint mir auch der Hinweis des Konzils und der Synode auf die **g e m e i n s c h a f t l i c h e** Verpflichtung für einen evangeliumsgerechten Umgang mit dem Eigentum. Das macht es notwendig, daß jeder nach Maßgabe seiner Fähigkeit arbeitet und gleichzeitig dann auch ein Recht hat, über die Verwendung der erworbenen Güter im Interesse der Gemeinschaft mitzuentcheiden.

ad B. „Sorge der Bistümer und Gemeinden für die geistlichen Gemeinschaften“

Das Dokument über „Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften. Auftrag und pastorale Dienste heute“ bezweckt vor allem das Gespräch zwischen den verschiedenen Gruppen in der Kirche. Auch wenn die Orden und geistlichen Gemeinschaften der erste Adressat der Vorlage sind, werden die Bistümer und alle Gemeinden als Partner des Gesprächs an ihre verantwortungsvolle Sorge erinnert. Dabei werden auch Forderungen gestellt, die insofern berechtigt sind, weil ja die geistlichen Gemeinschaften Kirche sind.

Auch der abschließende Teil der Synodenvorlage entbehrt nicht einer hinreichenden Konkretion, denn in seinen acht Punkten werden Empfehlungen ausgesprochen, deren Erfüllung sicher dazu beitragen würde, die geistlichen Gemeinschaften in ihrer gegenwärtigen Krise mit größerer Zuversicht zu erfüllen. Die wesentlichen Wünsche seien hier noch stichwortartig angeführt:

Als kirchliche Gemeinschaften haben alle Orden und geistlichen Gruppen ein Recht auf partnerschaftliche Behandlung in den Fragen der innerkirchlichen Planung (1) und dürfen auch angesichts der gegenwärtigen innerkirchlichen Finanzlage auf angemessene Hilfen rechnen (2). Nicht weniger dringlich ist die Bereitschaft aller Gruppen in der Gesellschaft, vor allem also auch in der Kirche, sich an notwendigen Erweiterungen auf dem Gebiet der Trägerschaft von bisher rein ordenseigenen Einrichtungen zu beteiligen (3). Es wird überdies geraten, daß die Orden u. U. auf dem administrativen Feld sogar großmütig und rechtzeitig anderen Mitarbeitern den Vorzug geben, „damit sie dem betreffenden Haus mehr Kräfte als geistliche Gemeinschaft zur Verfügung stellen können“. In Nummer 5 der Wünsche an die Bistümer wird vor allem die Eigenart der Gemeinschaften als „geistliche“ Gebilde angesprochen, und zwar im Hinblick auf eine notwendig qualifiziertere geistliche Unterweisung und Führung. Die schon lange und weithin verbreitete Vernachlässigung dieser Sorge um die geistlichen Gruppen in der Kirche, vor allem um die Laiengemeinschaften, wird sehr deutlich beim Namen genannt. Dabei werden auch die Gemeinschaften ermuntert, selber geeignete Glieder für den Aufbau des Leibes Christi in Glaube und Liebe aus ihren eigenen Reihen heranzubilden und für den Dienst freizustellen. Da sich dieses Problem speziell für die sogenannten Laiengemeinschaften stellt, verbirgt sich hinter der Aufforderung zugleich ein beachtlicher Fortschritt in der Richtung auf eine Aufwertung der geistlichen Potenzen, die in diesen Gemeinschaften zweifellos vorhanden sind. Der gleichen Sicht entspringt auch eine Aufforderung an die Orden, sie sollten sich aktiv „an den neu entstehenden Laiendiensten in den Gemeinden . . . beteiligen“. Die geistlichen Kräfte unserer Schwestern- und Brüdergemeinschaften sind intra und extra

ecclesiam zu mobilisieren. Mir scheint, daß gerade hier ein zukunfts-trächtiger Schritt im Hinblick auf das inzwischen gewandelte Kirchenverständnis nachgeholt wird. Die geistlichen Gemeinschaften und Orden, besonders jene, die in sich Kleriker und Laien vereinigen, müßten ja eigentlich in der ganzen gegenwärtigen Problematik um eine gesunde Einordnung des Amtes in die Kirche als Bruderschaft im Herrn geradezu exemplarisch und bahnbrechend wirksam werden.

Daß die innerkirchlichen Gemeinschaften an dem Faktum „Bildungsgesellschaft“ nicht achtlos und ohne Schaden vorübergehen können, ist eigentlich selbstverständlich. Die Konsequenzen heißen unter dieser Rücksicht Aus- und Weiterbildung bzw. Umschulung der Mitglieder. Soweit dadurch den Orden zusätzliche finanzielle Lasten entstehen, wird die Kirche Deutschlands gebeten, die erforderliche Unterstützung nicht zu verweigern (vgl. nr. 6). Das Problem der Bildung hat natürlich auch andere als nur finanzielle Aspekte. Auch davon spricht die Vorlage, und zwar wiederholte Male in ihren Forderungen an die Orden und geistlichen Gemeinschaften. Sie unterstreicht den Primat der humanen, theologischen und religionspädagogischen Bildung vor der sonstigen freilich ebenso notwendigen Fachausbildung. Nur so ist ein verantwortlicher Einsatz im pastoralen Dienst der Kirche heute noch möglich. Dazu gehört eine genaue Kenntnis von der Glaubenssituation der heutigen Menschen sowie hinreichende Erfahrungen in der Gesprächsführung. Überdies wird der berechtigte Wunsch nach einer geplanten Ausbildung der verfügbaren Kräfte laut. Die Überlegungen sollen besonders die spezifischen Aufgaben eines Ordens, die jeweiligen Fähigkeiten der Mitglieder und die berechtigten Wünsche der Ortskirche berücksichtigen. Als Beispiel für eine ganze Fülle von ähnlichen Hinweisen zur Bedeutung von Bildung und Ausbildung sei die Weisung für die Ordenspriester zitiert (A. II. a. 2): „Bei aller Verfügbarkeit, die gerade ihm (dem Ordenspriester) eigen sein soll, wird auch er sich in einem gewissen Umfang spezialisieren müssen. Was nottut, ist die Qualifikation auf Gebieten, die der jeweiligen Ordensberufung gemäß sind . . . Eine dringende Aufgabe bleibt für sie nach wie vor der brüderliche Dienst an den Priestern in den Gemeinden, der heute eine intensive spirituelle, pastorale, psychologische und soziologische Schulung verlangt.“ Überaus beherzigenswert ist auch folgender Leitsatz für alle Fragen der Bildung im innerklösterlichen Bereich (vgl. A. II. d. 1): „Nur auf dem Boden einer reifen Menschlichkeit kann auch eine gesunde, nicht überspannte Frömmigkeit gedeihen, die im Dienst der Menschen fruchtbar werden kann.“

Die Sorge der Bistümer und aller Gemeinden für die geistlichen Gemeinschaften darf sich nicht — und erst recht nicht in der Hauptsache — nur auf materielle Beihilfen beschränken, so sehr man auch dieser Unterstützung bedarf. Hier könnte schon eine kurzfristige Änderung der gegen-

wärtigen innerkirchlichen Finanzlage Deutschlands manches wieder in Frage stellen. Die Synode bittet um gegenseitige Offenheit auf allen Ebenen (vgl. nr. 7). Das Ziel ist, daß sich die verschiedenen kirchlichen Gruppen besser kennen lernen, daß Vorurteile abgebaut werden und die Einheit des Gottesvolkes gefördert wird. In die gleiche Richtung weisen auch die Aufforderungen an die geistlichen Gemeinschaften, sie sollten sich unter Wahrung ihres berechtigten Eigenraumes öffnen und so „um realen Kontakt mit den Anliegen und Nöten der Mitmenschen und mit den wesentlichen Ereignissen in der Welt“ bemüht sein (vgl. A. II. a. 3). Überdies sollen durch eine kluge Öffnung auch die in sich geschlossenen Ordenshäuser zu Zentren geistlicher Erneuerung werden, die dem Verlangen der Gegenwart nach Orten der Stille und der Begegnung entsprechen (vgl. A. II. u. 4). Was da und fort fruchtbar begonnen wurde, wird dankbar begrüßt und zu weiterem Ausbau ermuntert. Der Gottesdienst einer geistlichen Gemeinschaft ist und bleibt die Hochform ihres Grundauftrags, aber auch er soll sich der Forderung nicht verschließen, zum gegenseitigen Verstehen und zu größerer Annäherung unter den verschiedenen Gruppen in der Kirche beizutragen. An die monastischen und streng kontemplativen Orden wird die Bitte gerichtet: „Ihre Liturgie müßte so kommunikativ gestaltet werden, daß auch suchende, nicht zuletzt junge Menschen lebendig daran Anteil nehmen können und Gemeinschaft im Glauben erfahren“ (vgl. A. II. a. 3).

In einer letzten mehr aufzählenden Feststellung (B. 8) nennt die Vorlage der Sachkommission VII ihre tiefste Sorge, nämlich ein ganzes Bündel von Gründen, die insgesamt den Rückgang und manchmal das völlige Ausbleiben von geistlichen Berufungen in der Kirche Deutschlands mitverursachen. Es ist sicher gut, daß man sich nicht gescheut hat, den Finger auch auf diese schmerzliche Wunde zu legen und wenigstens einen Teil des Hintergrundes auszuleuchten, auf dem die gegenwärtige Situation zu begreifen ist. Die allgemeine Glaubensunsicherheit diesseits und jenseits der klösterlichen Verbände und Gemeinschaften, in den Familien und im Klerus, hat den Sinn für das Leben nach den evangelischen Räten mitverdunkelt. Ein gesundes, vom Evangelium begründetes Selbstbewußtsein für die Sinnhaftigkeit einer geistlichen Berufung ist gegenwärtig nicht mehr selbstverständlich. Nur eine allgemeine Wandlung der innerkirchlichen Bewußtseinslage, die sich aber nicht nur auf die Seelsorger allein beschränken darf, wird hier Änderungen anbahnen. Es bedarf hier der echten metanoia aller Glieder der Kirche, nicht zuletzt der geistlichen Gemeinschaften selber. Der Verfasser dieses Beitrages möchte mit Nachdruck unterstreichen, was die Vorlage unter Punkt 8 der Bitten an die Bistümer mit dem Blick auf die Gemeinschaften so ausgesprochen hat: „Die beste Werbung sind positive Erfahrungen mit den Gemeinschaften selbst und die Begegnung mit Mitgliedern, die überzeugen können.“